

2. SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf
vom 26. Oktober 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Form der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat Eppendorf am 26. Oktober 2004 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen die Hauptsatzung der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf vom 20. November 2001, geändert durch Satzung vom 13. Mai 2003 wie folgt zu ändern:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 2 Satz 1:

Das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf vom 26. Oktober 2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppendorf, 29. Oktober 2004

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

¹Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. ²Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. ³Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

⁴Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁵Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.